

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Vienenburg vom 10.04.1984
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Vienenburg am 2. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10. April 1984 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 9 wird der Vomhundertsatz beim Niederschlagswasser (Buchstabe b) auf 70. v. H. festgesetzt.
- 2) § 10 Absatz 8:
erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr nach Absatz 1 Buchstabe a wird von den Grundstücken erhoben, die an die in § 12 Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Abwasseranlagen angeschlossen sind. Sie wird je Einheit berechnet. Eine Einheit ist jede Person, die auf dem Grundstück melderechtlich erfaßt ist, sowie jede freiberufliche Praxis, jeder stehende Gewerbebetrieb, landwirtschaftliche Betrieb und sonstige Benutzer der Abwasseranlage, die sich auf dem Grundstück befinden.
- 3) § 10 Absatz 9:
erhält folgende Fassung:
Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück bestehenden Grundeinheiten sind die Verhältnisse am 01. Januar des Erhebungszeitraumes. Werden danach bis zum 30. Juni des laufenden Erhebungszeitraumes Grundstücke an die Abwasseranlage angeschlossen, so wird je Grundeinheit eine halbe Einheit angerechnet.
- 4) § 10 Absatz 10:
erhält folgende Fassung:
Verringert sich auf dem Grundstück nach dem Stichtag bis zum 30. Juni des laufenden Erhebungszeitraumes die Anzahl der Einheiten, so kann die gezahlte Grundgebühr auf Antrag für die weggefallenen Einheiten je zur Hälfte erstattet werden. Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum 31. März des nach dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres (Ausschlußfrist) bei der Stadt zu stellen.
- 5) § 11 Absatz 1:
erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr nach § 10 Abs. 1 Buchst. b beträgt für jeden vollen m³ Abwasser

- | | |
|--|------------|
| a) für Grundstücke, die an die mechanisch- biologische Kläranlage angeschlossen sind | = 3,30 DM |
| b) für Grundstücke, die Abwasser in die übrigen öffentlichen Abwasseranlagen einleiten | = 0,30 DM |
| bb) Aufgrund der nach den Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) des Bundes vom 05.03.1987 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 zu zahlenden Abwasserabgabe erhöht sich der in Buchst. b) festgesetzte Gebührentarif | |
| ab 1. Januar 1981 | um 0,05 DM |
| ab 1. Januar 1982 | um 0,08 DM |
| ab 1. Januar 1983 | um 0,10 DM |
| ab 1. Januar 1984 | um 0,13 DM |
| ab 1. Januar 1985 | um 0,16 DM |

ab 1. Januar 1986
je m³ Abwasser.

um 0,17 DM

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 1991 in Kraft.

Vienenburg, den 02. Juli 1991

Stadt Vienenburg

gez. Dürkop
Bürgermeister

gez. Mund
Stadtdirektor